

table bénéfique que rien ne justifie, les défendeurs n'ayant pas droit à autre chose qu'à la réparation du dommage effectif que leur a causé l'acte attaqué.

Par ces motifs

le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est partiellement admis et l'arrêt de la Cour de Justice civile est réformé en ce sens que les conclusions reconventionnelles des défendeurs sont écartées.

II. Prozessrechtliche Entscheidungen.

Arrêts en matière de procédure.

Berufungsverfahren.

Procédure de recours en réforme.

21. Urteil vom 21. Januar 1910 in Sachen Eheleute Jacobi gegen Berufungsparteien:

Göring-Lüps / Konkursmasse Bally-Lessing.

Unzulässigkeit der Hauptintervention im Berufungsverfahren: Art. 85 OG, in Verbindung mit den Art. 17 u. 18 BZP.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. — In einer zwischen Frau Mathilde Wilhelmine Göring-Lüps in Leoni (Bayern), als Klägerin, und der Konkursmasse des Hans Bally-Lessing in Arosa, als Beklagten, obwaltenden Streitsache betreffend vindikation von Hotelmobiliar hat die Klägerin das ihren Anspruch abweisende Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 30. Juni/14. September 1909 durch Berufungserklärung vom 4. Oktober 1909 an das Bundesgericht weitergezogen.

B. — Hierauf hat Rechtsanwalt Dr. Faber in München — auf Grund der Feststellung des kantonsgerichtlichen Urteils, daß die Klägerin den von ihr geltend gemachten Eigentumserwerb aus einem Kaufvertrage vom 15. Januar 1901 mit dem damaligen Eigentümer des streitigen Mobiliars, Heinrich Th. Höch in München, nicht nachgewiesen habe — mit Eingabe vom 12. Januar 1910 namens und mit Vollmacht der Eheleute Paul Alfred und Katie Louise Jacobi in Wiesbaden als Rechtsnachfolger Heinrich

H. Höch's beim Bundesgericht die Hauptintervention in dem vor ihm anhängigen Prozesse Görring/Konkursmasse Bally angemeldet. Die Eingabe beruft sich in prozessualer Hinsicht auf Art. 47 der bündnerischen ZPD (in Kraft seit 1. Januar 1908), wonach die Intervention in jedem Stadium des Prozesses erfolgen kann, und ersucht unter Hinweis auf Art. 19 BZP um einen Entscheid darüber, in welcher Weise die angemeldete Intervention vor sich zu gehen habe; —

in Erwägung:

Für den Entscheid über die prozessuale Zulässigkeit des vorliegenden Interventionsgesuches fällt die angerufene Bestimmung des kantonalen bündnerischen Prozessrechts außer Betracht; denn das Prozessverfahren vor dem Bundesgerichte in Zivilsachen bestimmt sich in jeder Hinsicht ausschließlich nach Bundesrecht (OG, in Verbindung mit BZP). Nun ist die Hauptintervention allerdings vorgesehen in den Art. 17 und 18 BZP, allein Art. 85 OG, welcher die auch für das Berufungsverfahren geltenden Bestimmungen des BZP aufführt, erwähnt jene beiden Artikel gerade nicht. Daraus folgt zwingend, daß die Rechtsvorkehr der Hauptintervention (im Gegensatz zur Nebenintervention: Art. 16 BZP, in Verbindung mit Art. 85 OG) erst im Prozeßstadium des Berufungsverfahrens nicht mehr zulässig ist (vgl. in diesem Sinne: Reichel, Kommentar, Anm. zu Art. 66 OG, letzter Absatz; FAVEY, Conditions du recours de droit civil, S. 34; Weiß, Berufung, S. 90); —

beschlossen:

Die Hauptintervention der Eheleute Jacobi wird zurückgewiesen.

22. Urteil vom 21. Januar 1910 in Sachen
Kuster, Kramer u. Hürzeler, Bekl. u. Haupt-Ber.-Kl.,
gegen Bifian, Kl. u. Anzchl.-Ber.-Kl.

Mangel des Berufungserfordernisses der Anwendung oder Anwendbarkeit eidgen. Rechts (Art. 56 OG): Der Vorbehalt des kant. Rechts für Kaufverträge über Liegenschaften (Art. 231 Abs. 1 OR) erstreckt sich auch auf das Vorversprechen des Immobiliarkaufs u. die aus seiner Nichthaltung abgeleitete Schadenersatzansprüche. Die Nichthaltung einer an sich dem eidg. OR unterstehenden Nebenabrede eines solchen Immobiliarkauf-Vorversprechens (der dem Verkäufer seitens des Käufers gegebenen Zusicherung, ihm die Ausführung der Pläne für Bauten auf dem Kaufgrundstück zu übertragen) erzeugt keinen selbständigen Schadenersatzanspruch, sondern fällt lediglich als Faktor für die Bemessung der immobilienrechtlichen Schadenersatzforderung in Betracht.

Das Bundesgericht hat,

nachdem es in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung
in Erwägung gezogen:

1. — Am 14. März 1905 haben die Parteien eine notariell verkündete, als „Kaufversprechen“ betitelte Vereinbarung getroffen, wonach der Kläger, Architekt Bifian, erklärte, den Beklagten Kuster, Kramer und Hürzeler eine Landparzelle zu verkaufen. Dabei wurde u. a. bestimmt, daß der Verkäufer sich das Recht vorbehalte, „die auf vorbeschriebenem Grundstück zu erstellenden Gebäulichkeiten, das heißt die ersten Anlagen sowie die dazu auszuarbeitenden Pläne zu landesüblichen Preisen übernehmen zu können“. Die Beklagten weigerten sich in der Folge, zum Abschlusse des definitiven Kaufvertrages Hand zu bieten, worauf der Kläger gegen sie auf Bezahlung einer vom Gerichte festzusetzenden, angemessenen Entschädigung klagte. Mit Urteil vom 20. Oktober 1909 hat der Appellationshof des Kantons Bern das Klagebegehren grundsätzlich gutgeheißen und die Entschädigung auf 7000 Fr. nebst Zins zu 5% seit dem 30. September 1907 bestimmt, welche Summe sich zusammensetzt aus einem Betrage von 6760 Fr., als der Differenz zwischen dem im Kaufversprechen vorgesehenen und dem gegenwärtig erlösbaren Preise des Landes, und einem Betrage von 240 Fr. als „entgangenem Baugewinn“.